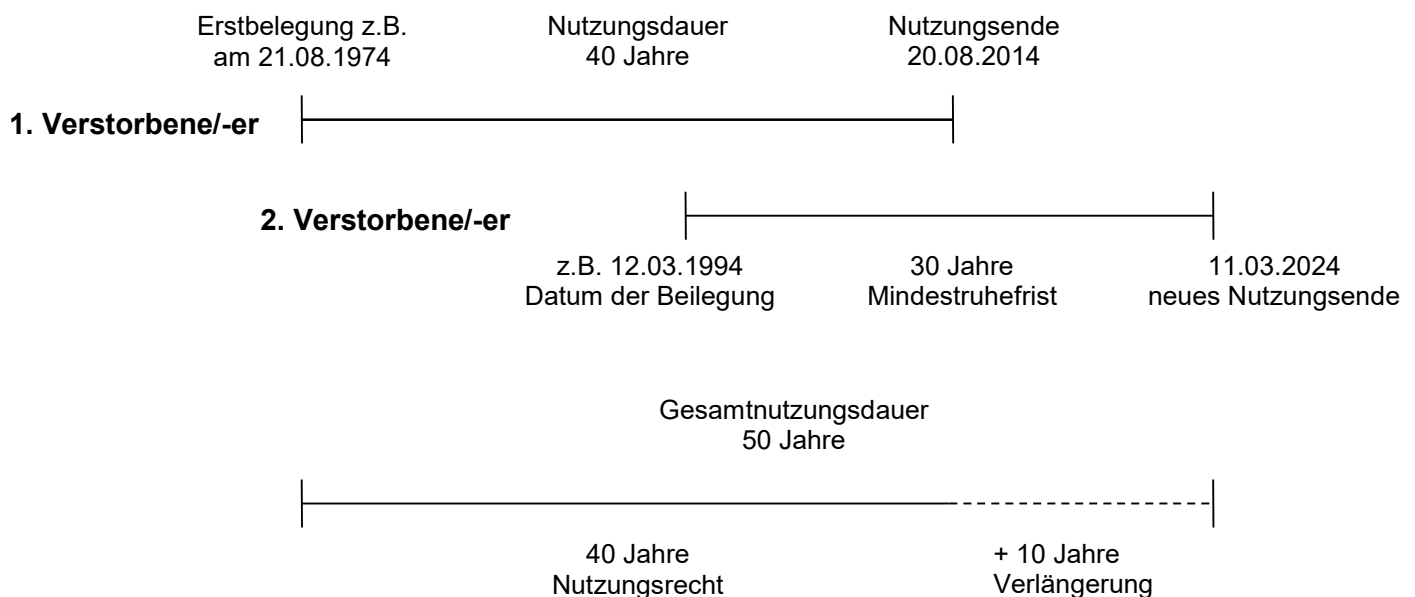


Abräumung der Grabstätten

Die Nutzungsdauer ist abhängig von der Art der Grabstätte, der Mindestruhefrist sowie bei mehrstelliger Belegung auch vom Datum der letzten Beilegung.

- **Am Beispiel einer Doppel- bzw. Tiefgrabstätte errechnet sich die Dauer des Nutzungsrechts wie folgt:**

Das Nutzungsrecht an einer Doppel- bzw. Tiefgrabstätte wird zum Zeitpunkt der Erstbelegung -1. Verstorbene/-er- für die Dauer von 40 Jahren erworben. Bei jeder Erdbestattung ist jedoch stets eine Mindestruhefrist von 30 Jahren einzuhalten. So ist das Nutzungsrecht an einer Grabstätte im Rahmen einer weiteren Beisetzung ggf. zu verlängern.



- Bei einer Reihengrabstätte (Einzelgrab) ist die Nutzungsdauer ebenfalls abhängig von der Mindestruhefrist. Diese richtet sich nach dem Alter des Verstorbenen.
 - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 25 Jahre
 - ab vollendetem 5. Lebensjahr: 30 Jahre
- Bei einer Urnenreihengrabstätte ist die Nutzungsdauer gleich der Mindestruhefrist.
 - die Nutzungsdauer beträgt: 20 Jahre

Nach Ablauf dieser Zeit ist laut Friedhofsordnung die gesamte Grabstätte binnen 3 Monaten von den Nutzungsberechtigten zu räumen bzw. die Gemeinde Künzell mit der Räumung gegen eine Gebühr zu beauftragen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.

Sollte auch die Nutzungsdauer Ihrer Grabstätte im Jahr 2024 abgelaufen sein, möchten wir Sie bitten, ihre Grabstätte in der nächsten Zeit zu räumen oder sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bei der Räumung der Grabstätte ist darauf zu achten, dass auch das Fundament des Grabmales sowie ggf. das Wurzelwerk der Bepflanzung zu entfernen sind. Anschließend muss die Grabfläche mit Erde aufgefüllt und angesät werden.

Bei evtl. Rückfragen steht Ihnen Herr Uebelacker, Tel: 0661 390-65, gerne zur Verfügung.

gez.
Zentgraf
Bürgermeister